



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 4968

Vorlage 26/3/01

Sitzung des Regionalrates am 28. September 2001

TOP 12 : 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – Kreis Soest und Hochsauerland im Bereich der Stadt Warstein – Freizeit- und Erholungsschwerpunkt (Besucherzentrum der Brauerei, Reit- und Sportzentrum) sowie Verlängerung der Schienenstrecke der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE) –
- Aufstellungsbeschluss

Berichterstatter : Abteilungsdirektor Schmitt

Bearbeiter : Oberregierungsbaurat Wegmann
Regierungsamtmann Rusch

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat nimmt den Bericht der Bezirksplanungsbehörde über das Erarbeitungsverfahren zur 8. Änderung des Gebietsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil - Kreis Soest und Hochsauerland im Bereich der Stadt Warstein, einschl. der dargelegten Erörterungsergebnisse (Anlage 3) zur Kenntnis.
2. Die 8. Änderung des Gebietsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil - Kreis Soest und Hochsauerland im Bereich der Stadt Warstein wird entsprechend der Anlagen 1 und 2 beschlossen.
3. Gemäß § 15 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die nicht ausgeräumten Bedenken zurückgewiesen.

Begründung

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Die Warsteiner Brauerei beabsichtigt die Durchführung verschiedener raumbedeutsamer Projekte im Raum zwischen dem südlichen Ortsrand der Stadt Warstein und dem Produktionsstandort der Brauerei. Im Einzelnen sind dies:

- Errichtung eines Besucherzentrums
- Umstrukturierung und untergeordnete Erweiterung des „Zucht- und Ausbildungszentrums für Kaltblutpferde“ (ZAK)
- Gleisanbindung der Brauerei (gemeinsam mit der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE))

Bezüglich weiterer Angaben zum Anlaß und zum Inhalt der Änderung sowie zu den landesplanerischen Vorgaben wird auf die Vorlage 31/2000 verwiesen.

2. Ergebnis des Verfahrens und der Erörterung

Mit Beschluß des Bezirksplanungsrates vom 14. Dezember 2000 wurde das Erarbeitungsverfahren eingeleitet (vgl. Vorlage 31/2000). Innerhalb einer 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den o.a. Planungen vorgebracht. Die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten sind, sofern diese nicht lediglich „keine Bedenken“ äußerten, in der Anlage 3 beigefügt.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden von der Bezirksregierung zusammengestellt und ausgewertet. Am 3. Juli 2001 wurden sie mit den Beteiligten gem. § 15 Abs. 2 LPIG mit dem Ziel erörtert, einen Ausgleich der Meinungen zu erreichen. Eine Kurzfassung der Bedenken, Anregungen und Hinweise einschließlich der Erörterungsergebnisse ist in der Anlage 4 beigefügt.

Zusammenfassend bleibt als Ergebnis der Erörterung festzuhalten, dass zwischen den Beteiligten in keinem Punkt ein Ausgleich der Meinungen zu der beabsichtigten Änderung des GEP TA DO Ost (HSK/SO) im Bereich zwischen dem südlichen Ortsrand der Stadt Warstein und dem Produktionsstandort der Warsteiner Brauerei erzielt werden konnte. Die Planungen der Brauerei stießen insbesondere bei der Höheren Forstbehörde, der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und den Naturschutzverbänden auf massive Ablehnung, während sie insbesondere von der Stadt Warstein, der IHK Arnsberg und, mit gewisser Einschränkung, dem Kreis Soest, befürwortet werden.

3. Bedenken und Anregungen zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen gegen die in dieser Änderung zusammengefassten Vorhaben drei Bestandteile richten sich im Wesentlichen gegen die Inanspruchnahme des Freiraumes und die sich daraus ergebenden negativen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umweltmedien, welche im Einzelnen detailliert dargestellt und problematisiert werden. Im Ergebnis dieser Stellungnahmen wird gefolgert, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Änderung des GEP nicht gesehen und die o.a. Vorhaben deshalb abgelehnt werden.

Befürwortet werden die Vorhaben insbesondere von der Stadt Warstein und der IHK Arnsberg, die in ihnen wichtige Beiträge zur Sicherung und Entwicklung des Produktionsstandortes der Brauerei sowie der damit verbundenen Arbeitsplätze aber auch zur Förderung des Tourismus der Region Sauerland sehen.

Bei der Erörterung stellte sich heraus, dass nicht die Schwere der mit den geplanten Maßnahmen verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft in Frage gestellt wird. Vielmehr wird deren Erfordernis und Rechtfertigung von den Beteiligten je nach Interessenlage unterschiedlich beurteilt. Aufgrund dieser letztlich subjektiven Bewertungen war ein Ausgleich der Meinungen bei allen Be-

denken und Anregungen, welche nicht lediglich Hinweischarakter hatten, nicht zu erzielen.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen werden im Folgenden noch einmal kurz zusammengefasst aufgeführt. Im Übrigen wird auf die Anlagen 3 und 4 verwiesen:

3.1 Besucherzentrum

Im Ergebnis lassen sich die eingegangenen Bedenken gegen den vorgeschlagenen Standort des Besucherzentrums dahingehend zusammenfassen, dass dieser von den untersuchten Varianten den bei weitem stärksten Eingriff in den Wald erfordert und auch in Bezug auf die Erschließung und die Herrichtung der Topographie am aufwendigsten ist.

Im Einzelnen wurden folgende Argumente gegen den vorgeschlagenen Standort angeführt:

- Es würde nicht nur ein erheblicher Eingriff in ein geschlossenes Waldgebiet in exponierter Lage (ca. 6 ha), sondern darüber hinaus in das gesamte Ökosystem vorgenommen.
- Störungsempfindliche bedrohte Brutvögel der Region wie Raubwürger, Uhu und Schwarzstorch würden durch Bebauung der Flächen und die zunehmende Freizeitnutzung einen Teil ihres Lebensraumes verlieren.
- Mit den geplanten Eingriffen in das Waldökosystem und in die Morphologie sind auch erhebliche Beeinträchtigungen für Boden und Wasser sowie die nordöstlich angrenzenden Waldgebiete zu erwarten.
- Durch die Inanspruchnahme des Waldes wird die in der Waldfunktionskartierung ausgewiesene Funktion der jetzt noch geschlossenen Waldzunge als Sichtschutzwald zwischen der Brauerei auf der einen Seite und der offenen Landschaft mit dem Steinabbau auf der anderen Seite gänzlich vernichtet.

- Durch die geplanten Nutzungen und die mit ihnen verbundenen Baumaßnahmen sind in jedem Fall Wasserhaushaltsschäden im Wasserschutzgebiet „Hillenbergquelle“ zu erwarten, die auch für die verbleibenden Waldbestände weitere Folgeschäden erwarten lassen.
- Vorstellbar ist eine in einem Erörterungstermin (März 1999) von den Wasser-, Forst- und Landschaftsbehörden vorgeschlagene Kombination der Standorte „Wideytal“ und „Brauereiparkplätze“. Sie hätte den Vorteil, dass bei einem Verzicht auf die Bebauung nordwestlich der „Widey“ ein ausreichender Abstand zu schutzwürdigen Biotopen (naturnaher Bachlauf mit bachbegleitendem Erlen- (Eschen-)Wald eingehalten werden kann.

3.2 Sport- und Reitzentrum

Gegen den Verzicht auf eine Untersuchung, welche Auswirkungen das Vorhaben Reit- und Sportzentrum auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien (insbesondere Wasser, Klima / Luft) hat, bestehen von Seiten der LÖBF erhebliche Bedenken. Es wird angefragt, für diesen Bereich ebenfalls eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) durchzuführen.

Nach Ansicht der Naturschutzverbände wären die Eingriffe durch das „ZAK/ Reitsportzentrum“ in die noch naturnahen Lebensräume und die reizvolle Landschaft sehr schwerwiegend und nicht ausgleichbar.

Gegen die Darstellung des ZAK wurde weiterhin vorgebracht, dass es aufgrund der zu erwartenden erheblichen Zunahme des Reitbetriebes in den benachbarten Waldbereichen zu gravierenden Beeinträchtigungen für den Wald und die dort erholungssuchende Bevölkerung kommen werde. Das erhebliche Verkehrsaufkommen bei den geplanten Großveranstaltungen für Reitturniere und Montgolfiade würde mit erheblichen nachteiligen Wirkungen für die benachbarten Waldbestände einhergehen.

3.3 Gleisanschluss

Von seiten der Höheren Forstbehörde und der LÖBF wurde angemerkt, dass mit Hinweis auf die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Verlängerung der Bahntrasse im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auf eine eigenständige RVS für die Bahntrasse verzichtet wurde, diese aber nicht den Beteiligungsunterlagen beigelegt wurde. Ebenso wird angemerkt, dass auf eine eigenständige Alternativenprüfung im Rahmen der 8. Änderung des GEP TA DO Ost (HSK/SO) verzichtet wurde.

Materiell bestehen von LÖBF, Höherer Forstbehörde und Naturschutzverbänden Bedenken gegen die geplante Bahntrasse, weil sie mit den folgenden, nach ihrer Ansicht nicht gerechtfertigt erscheinenden, Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind:

- Zerstörung des Landschaftsbildes,
- Zerstörung eines Niedermooses durch teilweise Überbauung, Entwässerung und Abschneiden der Grundwasserzufuhr,
- erheblicher Eingriff in den Schluchtwald des Unreiner Baches,
- komplette Verfüllung des Langenbachtals auf mehr als 600 m Länge,
- naturfremder Ausbau des Langenbaches,
- Bau einer hohen Rampe im Langenbach, welche die Wanderungen aquatischer Organismen erheblich behindern würde,
- Verlust von Waldflächen durch Zerschneidung und Randanschnitt auf sehr beachtlicher Länge (ca. 4 – 5 ha), die nach der Waldfunktionenkartierung hervorgehobene Klima-, Wasser-, Immissionsschutz- und Erholungsfunktionen erfüllen,
- Befürchtung des Verlustes der o.g. Waldfunktionen auch bei den angrenzenden Waldbereichen, weil durch die massiven Veränderungen der Bodenstrukturen gravierende Störungen der Wasserspeicherungs- und -ableitungsverhältnisse hervorgerufen werden können,
- Verlust der außerordentlichen Bedeutung der angrenzenden Waldflächen und insbesondere des nördlichen Waldrandbereiches für die Erholung der Bevölkerung durch die zerschneidende Wirkung der Bahntrasse,
- Befürchtung von Schäden an den verbleibenden Waldbeständen, insbesondere an den neuen Bestandesrändern.

Die Naturschutzverbände bemängeln die ihrer Meinung nach völlig ungenügenden Kompensationsmaßnahmen für die Bahntrasse und sind der Auffassung, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung fehlt.

3.4 Sonstiges

Von Seiten der höheren Forstbehörde und der LÖBF wird gefordert, dass die Bundesstraße 55, welche als östliche Umgehungsstraße neu geführt werden soll, in dieses Verfahren zur Änderung des GEP mit einbezogen werden soll. Nach Auffassung der Bezirksregierung ist dies jedoch nicht erforderlich, weil diese Straße bereits linienbestimmt und entsprechend im GEP dargestellt ist.

Der Wirtschaftsverband der Natursteinindustrie gibt zu bedenken, dass durch diese Änderung des GEP eine zukünftige Mineralgewinnung im Bereich verliehener Bergwerksfelder bzw. Bergwerkseigentum unmöglich gemacht wird, was einen nicht zulässigen Eingriff in den rechtskräftigen Bestand des Bergwerkseigentums auf das Mineral Marmor bedeuten würde. Hierzu ist zu bemerken, dass die Abgrenzungen der „Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen“ im Rahmen dieser Änderung nicht verändert werden. Allerdings gehen die verliehenen Bergwerksfelder bzw. das Bergwerkseigentum über diese Abgrabungsbereiche hinaus.

Die u.a. in Gebietsentwicklungsplänen enthaltenen Ziele der Raumordnung beschränken das Eigentum nicht. Der von dem Wirtschaftsverband der Natursteinindustrie angesprochene Konflikt zwischen Grundeigentum und Bergwerkseigentum ist nicht von regionalplanerischer Bedeutung sondern zivilrechtlich zu klären.

4. Gesamtbeurteilung durch die Bezirksregierung

Die im Erarbeitungsverfahren vorgebrachten und im Erörterungstermin nicht ausgeräumten Bedenken werden von der Bezirksregierung wie folgt beurteilt:

Es steht außer Frage, dass der Raum zwischen dem südlichen Ortsrand der Stadt Warstein und dem Produktionsgelände der Brauerei durch die Realisierung der in dieser Änderung enthaltenen Vorhaben erheblich verändert werden wird. Dies wurde bereits in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss (31/2000) dargestellt. Ebenso wurde bereits seinerzeit festgestellt, dass zumindest die Errichtung des Besucherzentrums und die Verlängerung der Bahntrasse mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind. Weiterhin ist damals festgestellt worden, dass höherrangige landesplanerische Vorgaben dem Vorhaben nicht entgegenstehen (vgl. Ziffer 4 und 8 der Vorlage 31/2000). Deshalb ist bei der Entscheidung über das weitere Verfahren dieser GEP-Änderung zu beurteilen, ob die hervorgerufenen Eingriffe in Natur, Landschaft und Umweltmedien aufgrund der durch die geplanten Vorhaben zu erwartenden positiven Folgen gerechtfertigt erscheinen.

Wie bereits in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss (31/2000) dargestellt wurde, sind sowohl der Gleisanschluss als auch das Besucherzentrum und – in gewisser Weise – auch das Reit- und Sportzentrum Folgeeinrichtungen des Unternehmens Warsteiner Brauerei. Der Bedarf für die Inanspruchnahme von Freiraum für alle drei Vorhaben wurde aus Sicht der Bezirksregierung plausibel dargelegt und kann als gegeben angesehen werden.

Vor einer zusammenfassenden Stellungnahme zu den vorgebrachten Bedenken und Anregungen soll zunächst jedes Vorhaben im Einzelnen betrachtet werden:

4.1 Besucherzentrum

Schon in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss (31/2000) ist dargestellt worden, dass das Besucherzentrum eine Folgeeinrichtung des Unternehmens Warsteiner Brauerei ist. Es soll zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze der Brauerei beitragen, indem es zur Imageverbesserung und als Marketinginstrument eingesetzt wird. Außerdem ist zu erwarten, dass positive Impulse für den Fremdenverkehr in der Stadt Warstein und darüber hinaus für die Tourismusregion Sauerland erzielt werden. Der Bedarf für ein Besucherzentrum im

geplanten Umfang erscheint der Bezirksregierung vor diesem Hintergrund gegeben.

Da eine geeignete Fläche für das Besucherzentrum innerhalb des Siedlungsraums nicht bereit gestellt werden kann, sind die landesplanerischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Freiraum gem. Ziel B.III.1.23 des LEP gegeben (vgl. hierzu Ziffer 5 der Vorlage 31/2000 und die RVS zum Besucherzentrum der Warsteiner Brauerei).

Bei der Betrachtung der von der RVS (Anlage 3 der Vorlage 31/2000) untersuchten sechs Standortalternativen für das Besucherzentrum kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Standort „Haus Waldfrieden“ den stärksten Eingriff in Natur und Landschaft erfordert. Diese Einschätzung ist durch die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Bedenken gegen den vorgeschlagenen Standort bestätigt worden (vgl. Kapitel 3.1).

Aber auch die Standorte der von der Höheren Forstbehörde und der LÖBF ins Gespräch gebrachte Standortkombination „Wideytal“ und „Brauereiparkplatz“ werden im Rahmen der RVS hinsichtlich der Intensität der Eingriffe als problematisch bewertet. Zudem ließ sich das, nach Angaben von LÖBF und Höherer Forstbehörde, Ende der 90er Jahre erzielte Einvernehmen aller Behördenvertreter zu diesem Standort im Rahmen des Erörterungstermins unter den Beteiligten nicht mehr herstellen.

Wie bereits in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss (vgl. Vorlage 31/2000, Ziffer 8) dargelegt wurde, ist festzustellen, dass mit der Standortentscheidung für die neuen Produktionsstätten der Brauerei in den 70er Jahren entscheidende Weichen gestellt worden sind. Durch diesen Großbetrieb, aber auch durch die anderen in diesem Raum stattfindenden Nutzungen stellt sich der Gesamt- raum inzwischen als stark anthropogen überformt dar. Insbesondere mit dem Fortschreiten der im Gebietsentwicklungsplan als Ziel der Raumordnung verankerten Gewinnung des hochreinen Kalksteins wird der gesamte Raum zwischen dem südlichen Ortsrand der Stadt Warstein und dem Produktionsgelände der Brauerei in den nächsten Jahrzehnten völlig und unwiederbringlich ver-

ändert werden. Diese Veränderungen und die sich daraus ableitenden Folgen für den Raum werden in den Kapiteln 3 bis 5 der RVS skizziert.

Die Waldnase des Tüppel mit dem bestehenden Haus Waldfrieden ragt halbinselartig in den oben beschriebenen, bereits jetzt stark überprägten Bereich hinein. Eine gestalterische Einfügung des Projektes in diesen vorbelasteten Raum auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts, wie es die Gutachter im Kapitel 5 der RVS skizzieren, erscheint aus Sicht der Bezirksregierung möglich. Auch die Inanspruchnahme von Wald wird, bei einem Waldanteil der Stadt Warstein von ca. 55 %, vor den bereits genannten Gründen aus landesplanerischer Sicht als vertretbar und im überwiegenden öffentlichen Interesse angesehen.

Im Ergebnis der vorstehenden Überlegungen schließt sich die Bezirksregierung deshalb der abschließenden Betrachtung der RVS (vgl. RVS, S. 90 u. 91) aus landesplanerischer Sicht an und befürwortet den vorgeschlagenen Standort „Haus Waldfrieden“ als Standort zur Errichtung des geplanten Besucherzentrums.

Die Errichtung des Besucherzentrums am Standort „Haus Waldfrieden“ setzt bei der exponierten Lage eine besonders qualitätvolle Architektur der zu errichtenden baulichen Anlagen voraus. Ebenso ist bei der weiteren Planung darauf zu achten, dass die Freirauminanspruchnahme möglichst gering gehalten wird. So kann durch die Anlage von Parkpaletten der Freiraumverbrauch erheblich eingeschränkt werden.

Die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen in den nachfolgenden Verfahren noch näher bestimmt und räumlich festgelegt werden. Da die konkrete Maßnahmenplanung derzeit noch nicht vorliegt und zu erwarten ist, dass der Ausgleich bzw. Ersatz auf mehreren, jeweils unterhalb der Darstellungsschwelle des GEP von 10 ha liegenden Flächen erfolgen wird, ist eine zeichnerische Darstellung der Flächen im GEP nicht vorgesehen. Aufgrund der umfangreichen Waldinanspruchnahme erscheint es sinnvoll, sie überwiegend als Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:2 zu realisieren.

4.2 Sport- und Reitzentrum

Auch das Sport- und Reitzentrum kann im Zusammenhang mit den anderen geplanten Vorhaben als Marketinginstrument zur Imageverbesserung und somit zur Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze beitragen.

Die Anlagen des Sport- und Reitzentrums sind im Wesentlichen bereits errichtet und werden entsprechend genutzt. Die durch die noch anstehenden, im Vergleich zum Bestand untergeordneten Erweiterungen und Umnutzungen lassen jedoch endgültig die Schwelle vom ursprünglich landwirtschaftlichen Betrieb zum Reitsportzentrum überschreiten (vgl. Vorlage 31/2000, Ziffer 3.2). Durch die wahrscheinlich hinzukommenden baulichen Anlagen sind nach Ansicht der Bezirksregierung jedoch keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten.

Die vom Betreiber ins Auge gefassten Großveranstaltungen werden unbestreitbar einen, allerdings zeitlich stark begrenzten, erheblichen Verkehrsdruck auslösen. Da es sich bei ihnen im Vergleich zu der ständigen Nutzung des Reit- und Sportzentrums um atypische Einzelveranstaltungen von zeitlich begrenzter Dauer handelt, sind hier auf den Einzelfall bezogen, Maßnahmen vorzuschreiben, die möglichen Gefährdungen, insbesondere des Grundwassers entgegenwirken. Diese Maßnahmen sind nach Auffassung der Bezirksregierung Gegenstand nachfolgender Bauleitplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren und nicht Gegenstand der regionalplanerischen Beurteilung.

Aufgrund der oben dargelegten Ausführungen erscheint die zeichnerische Darstellung des Reit- und Sportzentrums aus landesplanerischer Sicht vertretbar.

4.3 Gleisanschluss

Gemäß § 28 Abs. 2e des Landesentwicklungsprogramms (LePro) sollen Anschlüsse der Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche an das Schienennetz, soweit möglich und erforderlich, erhalten bleiben oder ermöglicht werden.

Diesem allgemeinen Ziel der Raumordnung entspricht die Planung zur Verlängerung der Bahntrasse.

Wie in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss (Vorlage 31/2000) ausgeführt wurde, ist die Verlängerung der Bahntrasse bereits in den Erläuterung des GEP TA Oberbereich Dortmund Ost – HSK/SO (Seite 146) erwähnt; weil jedoch die Trassenplanung seinerzeit noch nicht genügend ausgereift war, ist damals eine zeichnerische Darstellung unterblieben. Da dies jetzt der Fall ist, soll im Rahmen dieser Änderung die zeichnerische Darstellung erfolgen.

Der Gleisanschluss verbessert das logistische Konzept des Unternehmens und wird zugleich das Stadtzentrum Warstein vom Schwerlastverkehr entlasten. Zudem bietet die Verlagerung der Verkehrsströme von der Straße auf die Schiene auch ökologische Vorteile.

Die Standortalternativenprüfungen für die neu projektierten Vorhaben des Gleisanschlusses zeigen, dass es für die Bahnlinie keine vertretbare alternative Linienführung gibt.

Aufgrund der ausführlichen Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens liegen alle für eine Bewertung der Raumverträglichkeit relevanten Daten vor. Eine eigenständige RVS ist nach Auffassung der Bezirksregierung für das GEP-Änderungsverfahren nicht mehr erforderlich, weil aufgrund der vorliegenden Daten die Bewertung zur Raumverträglichkeit vorgenommen werden kann.

Dem Vorwurf der fehlenden FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Der Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren setzt sich mit dieser Problematik hinreichend auseinander (vgl. Erläuterungsbericht zur Planfeststellung Kapitel 7). Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, das Schutzgebiet bzw. seine Erhaltungsziele, incl. seiner maßgeblichen Bestandteile, auch im Zusammenhang mit anderen Projekten, erheblich zu beeinträchtigen.

Genau wie beim Besucherzentrum wird auch bei der Verlängerung der Bahntrasse die Schwere der Eingriffe in Natur, Landschaft und Umweltmedien sowie die Inanspruchnahme von Wald nicht bestritten, sondern die entsprechenden Aussagen der Gutachten durch die eingegangenen Bedenken bestätigt. Ebenso wie beim Besucherzentrum vertritt die Bezirksregierung auch bei der Verlängerung der Bahntrasse die Auffassung, dass diese Eingriffe durch die zu erwartenden positiven Folgen und die in den nächsten Jahren erfolgende vollständige Veränderung des Gesamtraumes gerechtfertigt erscheinen.

Zusammenfassend ist deshalb festzustellen, dass die Verlängerung der Bahntrasse vor dem Hintergrund der genannten Gründe aus landesplanerischer Sicht als vertretbar und im überwiegenden öffentlichen Interesse angesehen werden kann.

4.4 Fazit

Die Betrachtung der einzelnen Vorhaben kommt zu dem Ergebnis, dass diese insgesamt gerechtfertigt erscheinen. Sie erfordern zum Teil erhebliche Eingriffe in Natur, Landschaft und Umweltmedien. Allerdings sind sie auch mit verschiedenen positiven Folgen verbunden. So dienen sie der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und können zur Sicherung der Arbeitsplätze der Brauerei beitragen. Außerdem ist zu erwarten, dass das Besucherzentrum sowie das Reit- und Sportzentrum positive Impulse für den Fremdenverkehr in der Stadt Warstein und der Tourismusregion Sauerland geben können. Die Verlängerung der Bahntrasse verbessert einerseits das logistische Konzept des Unternehmens und wird zugleich das Stadtzentrum Warstein vom Schwerlastverkehr entlasten.

Die langfristige weitgehende Veränderung des Landschaftsraumes zwischen dem südlichen Stadtrand der Stadt Warstein und den Produktionsanlagen der Brauerei erfordert die Erarbeitung eines gesamträumlichen Konzeptes, welches die zukünftige Nutzung und Gestaltung des Raumes steuert. Als Grundlage eines solchen Konzeptes kann die in der RVS zur Errichtung des Besu-

cherzentrums skizzierte „Landschaftsvision für den Warsteiner Südraum“ dienen.

Deshalb kann, vor dem Hintergrund der zu erwartenden positiven Folgen und der in der Vergangenheit erfolgten (Brauerei) und den in den nächsten Jahren zu erwartenden, regionalplanerisch beabsichtigten Eingriffen (Rohstoffgewinnung) in den Raum südlich der Stadt Warstein, den öffentlichen Belangen der Sicherung der Arbeitsplätze und der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie den privaten Belangen der Brauerei der Vorrang vor dem öffentlichen Belang der Erhaltung von Natur und Landschaft eingeräumt werden.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb vor, die Bedenken und Anregungen, welche sich gegen die 8. Änderung des GEP TA DO (HSK/SO) richten, zurückzuweisen und die Änderung in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses aufzustellen.

5. Weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Bereich der Stadt Warstein der Landesplanungsbehörde (Staatskanzlei) zur Genehmigung vorgelegt.

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG

TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND

Kreis Soest und Hochsauerlandkreis

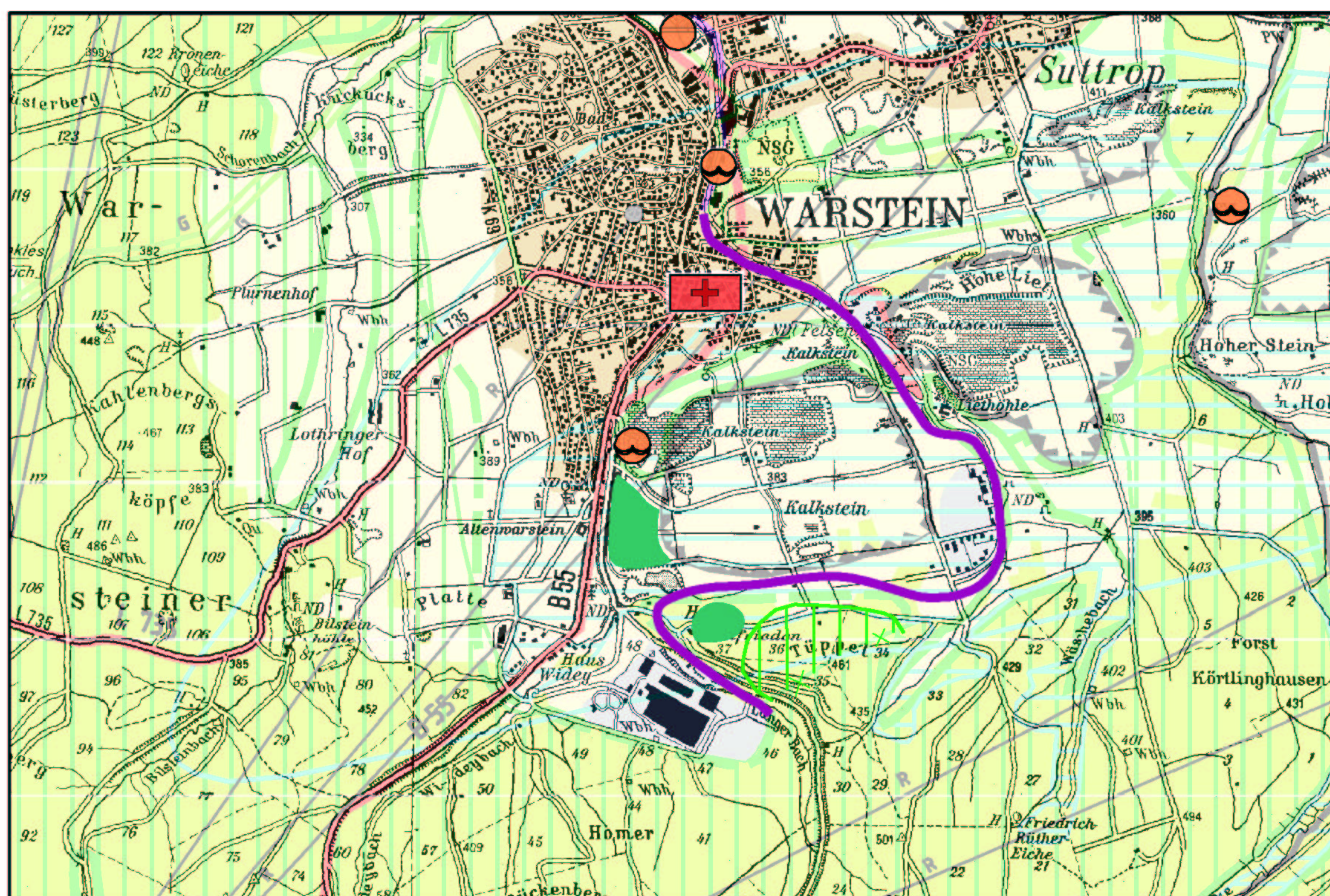
-östlicher Teil-
-Auszug-

8. Änderung des GEP im Bereich der Stadt Warstein

-Entwurf-

- Freizeit-und Erholungsschwerpunkt
- Besucherzentrum der Brauerei
- Reit-und Sportzentrum
- Verlängerung der Schienenstrecke der Westfälischen Landeseisenbahn

Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg am 28.09.2001



Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

Maßstab 1:50000

- Freizeit-und Erholungsschwerpunkt
- Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr
- Erholungsbereiche
- Darstellung entfällt

8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis), Darstellung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes auf dem Gebiet der Stadt Warstein

Ergänzung der textlichen Darstellung (Ziele und Erläuterung)

Kapitel 5.2 Freizeit- und Erholungsschwerpunkte

Kapitel 5.2 soll um das folgende Ziel 34 a (einschl. Erläuterung) ergänzt werden:

Ziel 34 a

Der aus zwei Teilbereichen bestehende Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Warstein ist Anlagen und Einrichtungen vorbehalten, die in engem betrieblichem Zusammenhang mit der Warsteiner Brauerei stehen. Der Teilbereich „Haus Waldfrieden“ ist ausschließlich für ein Besucherzentrum mit Hotelanlage vorzusehen; der Teilbereich „Hillenberg“ soll Anlagen und Einrichtungen aufnehmen, die dem Reitsport sowie dem Ballonsport dienen.

Erläuterungen:

Nördlich des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches „Warsteiner Brauerei“ ist auf einer Fläche von ca. 6,5 ha unter Einbeziehung des bestehenden Gästehauses Waldfrieden die Errichtung eines Besucherzentrums für die Brauerei geplant. Es soll kombiniert werden mit einem 240 Betten-Hotel mit Tagungs- und Konferenzräumen. Dem Hotel soll eine Hotelfachschule angegliedert werden. Neben den gastronomischen Einrichtungen des Besucherzentrums sind u. a. ein Brauereimuseum und Ausstellungflächen für die von der Brauerei gesponsorten Sportarten vorgesehen.

In engem konzeptionellem und organisatorischem Zusammenhang damit steht die beabsichtigte Umstrukturierung und Erweiterung des unmittelbar südlich der Kernstadt Warstein gelegenen Zucht- und Ausbildungszentrums für Kaltblutpferde. Es soll zu einem Zentrum für den Reit- und Ballonsport ausgebaut werden. Neben der Dauernutzung als Reiterhof und Startplatz für Ballonfahrten sollen hier einige sportliche Großveranstaltungen jährlich durchgeführt werden (Montgolfiade, drei Reitturniere).

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf geeigneten Flächen im Freiraum auszugleichen. Für die Waldinanspruchnahme sind Ersatzaufforstungen durchzuführen. Ferner ist im Rahmen der Bauleitplanung auf flächensparende Bauweise und eine ökologische Gestaltung der Anlagen zu achten. Zur Lösung der Konflikte mit den Belangen des Grundwasser- und Gewässerschutzes sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren geeignete Vorkehrungen festzulegen.

**Zusammenstellung
der Bedenken und Anregungen mit Erörterungsergebnissen
zur**

Anlage 3

**8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
- östlicher Teil –**

- **Kreis Soest/ Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Warstein**
 - **Freizeit u. Erholungsschwerpunkt -
(Besucherzentrum der Brauerei; Reit- und Sportzentrum)**
 - **sowie Verlängerung der Schienenstrecke**
 - **der Westfälischen Landeseisenbahn (WLE) -**

Synopse zur 8. Änderung des GEP
TA Oberbereich Dortmund – östlicher Teil –

Anregungen /Bedenken	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 06 Landesumweltamt NRW Anregung Nr.: 01 Die geplante GEP-Änderung betrifft wesentliche Bereiche des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Warsteiner Kalkmassiv“, insbesondere Bereiche im Zustrom der Gewinnungsanlage „Hillen-berg“.	Die vorgetragenen Anregungen sind Hinweise, die im nachfolgenden Fachverfahren zu beachten sind.
Beteiligter: 06 Landesumweltamt Anregung Nr.: 02 Die geplante neue Bahnlinie quert die Zonen III B, III A und zweimal die Zone II (In den Tälern um das Haus Waldfrieden). Das Bauen von Bahnanlagen ist in Zone III B und III A genehmigungspflichtig, in der Zone II verboten. Die geplante Streckenführung am Rande des Gewerbegebietes „Enkerbruch“ unmittelbar an einer Wasserschutzzone II gelegen, kann möglicherweise negative Auswirkungen auf dieselbe haben.	siehe 06/01
Beteiligter: 06 Landesumweltamt NRW Anregung Nr.: 03 Die geplanten Straßen fallen in die Schutzzonen III A u. III B und sind genehmigungspflichtig.	siehe 06/01
Beteiligter: 06 Landesumweltamt NRW Anregung Nr.: 04 Die Errichtung und Veränderung von Abwasseranlagen in den Schutzzonen III A und III B ist ebenfalls genehmigungspflichtig, sofern nicht nur eine Ableitung in die Kanalisation erfolgt.	siehe 06/01
Beteiligter: 06 Landesumweltamt NRW Anregung Nr.: 05 Der Bereich des Reit- u. Sportzentrums liegt in der Zone III A. Da die vorliegenden Unterlagen auf Großveranstaltungen hindeuten, ist hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung vonnöten.	siehe 06/01

Anregungen /Bedenken	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 06 Landesumweltamt NRW Anregung Nr.: 06 Es ist bereits jetzt zu prüfen, ob das geplante Vorhaben mit den Belangen des Schutzes der Trinkwasserversorgung vereinbart werden kann.</p>	<p>siehe 06/01</p>
<p>Beteiligter: 07 Direktor der LWK Westf. Lippe als Landesbeauftragter Anregung Nr.: 01 Für die nachfolgenden Planungsebenen wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Detailabstimmung mit den landwirtschaftlichen Belangen erforderlich ist. Dies gilt für das Eisenbahnfeststellungsverfahren und insbesondere für die Vorabstimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 01 Die „Entscheidungsreife“ des GEP-Änderungsverfahrens wird in der bisher vorgelegten Form von Seiten der Forstbehörde insoweit in Frage gestellt, als in den Verfahrensunterlagen (Sachdarstellung und Raumverträglichkeitsstudie) wesentliche, den Abwägungsprozess nicht unerheblich beeinträchtigende Untersuchungen, unberücksichtigt geblieben sind. Zum einen geht es hierbei um die B 55, die als östliche Umgehungsstraße neu geführt werden soll und demnach den Planbereich in jedem Fall tangiert. Die Planungsunterlagen lassen offen, warum eine westliche Umgehungsvariante, etwa ab Eisenhammer, nach Altenwarstein unberücksichtigt bleibt</p>	<p>Die Führung der B 55 als westliche Umgehungsvariante ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Planung wurde schon vor langer Zeit verworfen. Dagegen liegt die Linienbestimmung für eine örtliche Umgehungsstraße vor. Kein Einvernehmen.</p>
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 02 Zum anderen ist für den Gleisanschluss zur Brauerei – im Anschlussbereich nach dem Passieren des Gewerbegebiets „Enkerbruch“ – für eine Tunnellösung, wie im Planfeststellungsverfahren gem. § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz als Alternativ-Variante C angedacht, keine Untersuchung einbezogen worden. Eine evtl. kostenbegründete Verwerfung dieser Variante ist für die Forstbehörde nachgeordnet, da sie verantwortungsbewusst für die Öffentlichkeit alle „Für“ und „Wider“ nach rein forstfachlichen Kriterien gegeneinander abzuwägen hat.</p>	<p>Der Gutachter hat die Variante A aus wasserwirtschaftlicher Sicht und die Variante C aus landschaftlicher Sicht abgelehnt. Er hält die Variante B für die geeignetste Lösung. Kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten.</p>

Anregungen /Bedenken	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 03 Darüber hinaus ist es für die Höhere Forstbehörde als TöB-Vertreter unverständlich, wenn unter der Ziffer 7.3 „Gleisanschluss“ (S. 15) der Hinweis erfolgt, dass hier auf eine eigene Raumverträglichkeitsstudie verzichtet wurde, weil die wesentlichen detaillierten Unterlagen aus dem Planfeststellungsverfahren ja bereits vorliegen. Ein besonderer Verweis erfolgt dann noch auf den landstaftpflegerischen Begleitplan. Da das Planfeststellungsverfahren auf einer anderen Verwaltungsebene abläuft, liegen diese Unterlagen der Höheren Forstbehörde zunächst einmal nicht vor. Es wird von Seiten der Bezirksplanungsbehörde aber selbstverständlich erwartet, dass man sie sich besorgt.</p>	<p>Auf eine Raumverträglichkeitsstudie wurde verzichtet, weil bereits detaillierte Unterlagen vorliegen.</p>
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 04 Die Errichtung eines Besucherzentrums am Standort „Haus Waldfrieden“ würde 6 ha Wald in 5 unterschiedlichen Waldparzellen in Anspruch nehmen.</p>	<p>Trotz der Schwere des Eingriffs in den Wald kommt die Raumverträglichkeitsstudie zu der Auffassung, dass der Standort für das geplante Besucherzentrum am „Haus Waldfrieden“ der Geeignete ist. Die LöBF und die Naturschutzverbände vertreten weiterhin die Auffassung, dass der Standort am „Haus Waldfrieden“ der am wenigsten geeignete ist. Der Kreis Soest unterstützt den Standort „Haus Waldfrieden“, wenn es zur Verlängerung der Schienenstrecke der WLE kommt. Die Stadt Warstein und die IHK befürworten den Standort „Haus Waldfrieden“. Die Bezirksplanungsbehörde machte deutlich, dass die Inanspruchnahme von Wald nicht von vornherein auszuschließen sei. Es müsse eine Abwägung zwischen Ökologie, Ökonomie und Soziologie erfolgen. Zum Standort „Haus Waldfrieden“ für das geplante Besucherzentrum besteht</p> <p>Kein Einvernehmen.</p>

<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 05 Es handelt sich um ein geschlossenes Waldgebiet in exponierter Lage zwischen Langenbachtal, der Produktionsstätte der Brauerei, dem Steinabbaugebiet und der Stadt Warstein. Hieran schließt sich das geschlossene Waldgebiet Landschaftsschutzgebiet „Arnsberger Wald“ und Naturpark „Arnsberger Wald“ an.</p>	<p>Die Bedenken konnten nicht ausgeräumt werden. Die IHK und die Stadt Warstein halten das Besucherzentrum am Standort „Haus Waldfrieden“ für geeignet.</p> <p>K e i n E i n v e r n e h m e n</p>
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 06 Die Waldfunktionskartierung weist diese jetzt noch geschlossene Waldzunge wegen ihrer Lage auf einem Höhenrücken als Sichtschutzwald zwischen der Brauerei auf der einen Seite und der offenen Landschaft mit dem Steinabbau auf der anderen Seite aus.</p>	<p>siehe 08/05</p>
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 07 Dieser Bereich wurde Mitte der 70er Jahre wegen der direkten Nähe zur Wassergewinnungsanlage „Hillenbergquelle“ als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Demnach erfüllt dieser Wald unzweifelhaft auch noch Wasserschutzfunktionen.</p>	<p>siehe 08/05</p>

Anregungen /Bedenken	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 08 Bei Realisierung des Besucherzentrums am Standort „Haus Waldfrieden“ würde nicht nur ein erheblicher Eingriff in die Waldsubstanz (ca. 6 ha), sondern darüber hinaus in das gesamte Ökosystem vorgenommen. Es sind erhebliche Rand- und nicht zu unterschätzende Folgeschäden in den mittelalten und alten Waldbeständen vorprogrammiert, wenn aller Wahrscheinlichkeit nach die Bestände alle in Hauptwindrichtung hin aufgerissen würden.</p>	siehe 08/05
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 09 Durch die, mit den Baumaßnahmen unmittelbar einhergehenden Bodenarbeiten sind in jedem Fall Wasserhaushaltsschäden zu erwarten, die für die verbleibenden Waldbestände weitere Folgeschäden erwarten lassen.</p>	siehe 08/05
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 010 Durch die Inanspruchnahme des Waldes, mit der damit verbundenen Öffnung nach Westen und die geplante Zuwegung von Norden, ist die Sichtschutzfunktion dieses Waldes gänzlich vernichtet!</p>	siehe 08/05
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 011 Durch die geplanten Parkplätze (650 Pkw, 20 Bus, 40 Pkw n Tiefgarage) würde eine weitere erhebliche Gefährdung des Wasserschutzes eintreten.</p>	siehe 08/05
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 012 Schon 1998 wurde der Bereich um das „Haus Waldfrieden“ als Standort für ein Besucherzentrum als sehr kritisch bewertet. Die Untersuchung von 6 Alternativstandorten kam zu dem Ergebnis, dass die Standorte Wideytal oder Brauereiparkplätze bzw. Kombination dieser Varianten Vorrang haben sollten. Das von der Brauerei beauftragte Planungsbüro, die Stadt Warstein, die Untere Landschaftsbehörde, die Höhere Landschaftsbehörde und das Forstamt Rüthen stellten anlässlich eines Erörterungstermins im März 1999 übereinstimmend fest, dass der Standort „Haus Waldfrieden“ nicht für den geeignetsten gehalten wird. Lediglich die Brauerei favorisierte den Standort „Haus Waldfrieden“. Die aus September 2000 vorliegende Raumverträglichkeitsstudie, welche jetzt den Standort im Bereich „Haus Waldfrieden“ als einzig „wahren“ ansieht, wird abgelehnt.</p>	siehe 08/05

Anregungen /Bedenken	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 013 II. Gleisanschluss Durch die Verlängerung der Bahntrasse gehen erhebliche Waldflächen in acht verschiedenen Waldparzellen durch Zerschneidung und Randanschnitt auf sehr beachtlicher Länge (ca. 4 – 5 ha) verloren, die nach der Waldfunktionenkartierung hervorgehobene Klima-, Wasser-, Immissionsschutz- und Erholungsfunktionen erfüllen.</p>	<p>Die Bedenken konnten nicht ausgeräumt werden.</p> <p>K e i n E i n v e r n e h m e n</p>
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 014 Es ist zu befürchten, dass auch im Umkreis trogartiger Einschnitte aufgrund der massiven Veränderungen der Bodenstrukturen diese Funktionen durch die gravierenden Störungen der Wasserspeicherungs- und –ableitungsverhältnisse unwiederbringlich verloren gehen werden. Ein trogartiger Einschnitt zerstört die Verhältnisse im oberflächennahen Wasserhaushalt, so dass forstbehördlicherseits insbesondere für die verbleibenden Waldbestände nachteilige Wirkungen zu befürchten sein werden.</p>	<p>siehe 08/013</p>
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 015 Die Waldflächen und insbesondere der nördliche Waldrandbereich haben eine außerordentliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung. Den hohen Wert macht insbesondere der intakte, im Waldrandbereich relativ kleinstrukturierte Naturraum und seine gute Erreichbarkeit durch ein nahezu geschlossenes Netz von Wanderwegen aus. Die Zerschneidung und Inanspruchnahme von Waldflächen und die Trennwirkung der Bahnlinie zwischen Stadt und Wald bedeuten für diesen Bereich einen äußerst schwerwiegenden Eingriff in die Erholungseignung dieses Waldgebietes.</p>	<p>siehe 08/013</p>
<p>Beteiligter 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 016 Die vorhandenen Bestandeseinheiten werden durch die Zerschneidung in ihrer Bestandessicherheit bedroht. Infolge der Eingriffe wird es zu erheblichen Schäden an den verbleibenden Waldbeständen, insbesondere an den neuen Bestandserändern, kommen.</p>	<p>siehe 08/013</p>
<p>Beteiligter 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 017 Die Verlängerung der Bahntrasse stellt einen erheblichen Eingriff in die Waldbestände und die Topographie dar. Hiergegen bestehen aus forstlicher Sicht erhebliche Bedenken. Die Maßnahme wird daher abgelehnt.</p>	<p>siehe 08/013</p>

Anregungen /Bedenken	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 018 Sollte wider aller Vernunft das geplante Besucherzentrum auf dem Standort „Haus Waldfrieden“ errichtet werden, so ist für den weiteren Fall, dass auch der Gleisanschluss gem. Variante B realisiert wird schon jetzt vorsorglich auf die Möglichkeit zu verweisen, dass an der für den Güterverkehr bestimmten Gleisanlage im dortigen Bereich langfristig ein Haltepunkt (Kleinbahnhof) für die Gäste des Besucherzentrums eingerichtet werden könnte. Es sei aus forstbehördlicher Sicht gestattet, vor einer solch visionären Entwicklung mit den sich daraus entwickelnden Konsequenzen schon heute zu warnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 08 Höhere Forstbehörde Anregung Nr.: 019 Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Zunahme des Reitbetriebes in den benachbarten Waldbereichen bei Legalisierung des ZAK wird es zu gravierenden Beeinträchtigungen für den Wald und die dort erholungssuchende Bevölkerung kommen. Das erhebliche Verkehrsaufkommen bei den geplanten Großveranstaltungen für Reitturniere und Montgolfiade wird mit erheblichen nachteiligen Wirkungen für die benachbarten Waldbestände einhergehen. Daher sind die Belange des Investors mit denen von Natur und Landschaft sorgfältigst zu überprüfen und nachweisbar gegeneinander im Interesse der Allgemeinheit abzuwägen.</p>	<p>Die Bedenken konnten nicht ausgeräumt werden. Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 013 Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Amt für Denkmalpflege Anregung Nr.: 01 Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgelegten Unterlagen keine Beurteilung hinsichtlich der durch die verlängerte Bahntrassenführung evtl. betroffenen Baudenkmale erlauben. Im weiteren Verfahren kann daher eine Verschiebung der Trasse notwendig sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und gilt für das nachfolgende Verfahren.</p>
<p>Beteiligter: 014 Kreis Soest Der Landrat Anregung Nr.: 01 Besucherzentrum a) In einer, zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegten, Studie zum Standortvergleich wurde der Standort F (Haus Waldfrieden) von den Forst- und Landschaftsbehörden abgelehnt, den Standorten C oder D (Wideytal u. Parkplatz bzw. einer Kombination dieser Standorte) der Vorzug gegeben. Diese Kombination ist nach wie vor aus landschaftlicher Sicht die eingriffsärmste Variante. b) Es wird keine Aussage getroffen, wie die weitere verkehrliche Erschließung zum Wald Waldfrieden erfolgen soll. c) Im Bereich Haus Waldfrieden sollen zwar Einzelgehölze erhalten werden, im Zuge der notwendigen Bodenbewegungen erscheint dies wenig realistisch.</p>	<p>Die Planung wird vom Kreis Soest trotz der damit verbundenen Probleme befürwortet. Zwischen den Beteiligten besteht jedoch Kein Einvernehmen</p>

- d) Das vorhandene Landschaftsbild mit seiner jetzigen Ausprägung soll weitestgehend erhalten werden.
- e) Die Wasserschutzgebietsverordnung Warsteiner Kalkmassiv ist zu beachten. Der Bereich der Fuchshöhlen darf durch die Planung nicht beeinträchtigt werden.
- f) Bis auf die Bereiche, die Altlastverdachtsflächen betreffen, bestehen von Seiten der Abfallwirtschaft keine Bedenken.

Trotz der Veränderungen im Natur- und Landschaftsgefüge wird die Planung wegen ihrer positiven Ausstrahlung auf Wirtschafts- und Arbeitsmarktwachstum, Einschränkung des Individualverkehrs, Tourismus- und Freizeitbereich befürwortet.

Anregungen/ Bedenken	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 014 Kreis Sost Der Landrat Anregung Nr.: 02 Schienenstrecke der WLE</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die Planstraße E, die eine zusätzliche Querung des Unreiner Baches bedeutet hätte, entfällt in der vorgesehenen Form. Der Kreuzungsbereich der Bahnanlage mit dem Unreiner Bach wird als Brückenbauwerk ausgeführt. 2.) Es ist sicherzustellen, dass eine Entwässerung des Niedermoorbereiches nicht erfolgt. 3.) Für die neue Führung des Langenbaches ist statt eines Rahmendurchlasses ein Rahmenbauwerk vorzusehen. Eine grobe Vorprofilierung des Gewässerlaufs reicht aus. 4.) Ausgleichsmaßnahmen ergeben sich im Bereich des zukünftigen Naturschutzgebietes und festgesetzten FFH-Gebietes „Bachschwinde des Wäschbaches“ . 5.) Die Umsetzbarkeit der Maßnahme Wiedervernässung des Grünlandes ist noch nicht abschließend geprüft. Ist diese Maßnahme technisch nicht möglich, ist die beschriebene Blänke anzulegen. 6.) Die Steinschüttungen im Uferbereich der Möhne sollten entfernt werden, um eine Renaturierung in die Wege zu leiten. 7.) Die in den Planunterlagen eingezeichneten Grenzen des Wasserschutzgebietes stimmen nicht mit der Wasserschutzgebietsverordnung Warsteiner Kalkmassiv überein. 8.) Die Einleitung von Straßenentwässerung in Gewässer, die die Zone II durchfließen, ist nicht zulässig, ausgenommen die Entwässerung der Wirtschaftswege. 9.) Durch die Baumaßnahmen könnten sich die Rangequellen verändern. Vor Baubeginn ist eine hydrogeologische Untersuchung durchzuführen. Sobald durch die Baumaßnahmen Grundwasser freigelegt wird, sind die Bauarbeiten einzustellen. 10.) Es ist sicherzustellen, dass der Bereich der Bahnverladung vollständig zur Kanalisation der Brauerei entwässert. 11.) Es ist sicherzustellen, dass im Schadensfall austretende Flüssigkeiten nicht in den Langenbach gelangen können. 12.) Im Randbereich des geplanten Gleisbaus ist die Altlastverdachtsfläche „Ehem. Tankanlage Rangetrift 101“ betroffen. Hier bestehen Bedenken. 13.) Im Bereich der ehem. Bodendeponie Warstein „Müschert“ bestehen wegen der Standsicherheit der Bodendeponie ebenfalls Bedenken. 14.) Bei der Baumaßnahme anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. 15.) Mutter- und Unterboden ist ebenfalls einer schadlosen Verwertung zuzuführen. 	<p>Es handelt sich um Hinweise, die im nachfolgenden Verfahren zu behandeln sind.</p>

Anregungen/ Bedenken	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 015 Gemeinde Anröchte Anregung Nr.: 01 Durch den geplanten Gleisanschluss ist davon auszugehen, dass der anfallende Werksverkehr zunehmend auf das Schienennetz verlagert wird und zu Immissionsbelastungen führt. Es ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von 55 dBA tagsüber und 45 dBA in der Nacht in Wohngebieten nicht überschritten werden. Anregungen /Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 023 LÖBF Anregung Nr.: 01 Für die Verlängerung des Gleisanschlusses verzichtet die Bezirksregierung auf eine eigene Raumverträglichkeitsstudie und verweist auf die detaillierten Unterlagen aus dem Planfeststellungsverfahren. Da die LÖBF im Planfeststellungsverfahren nicht verfahrensbeteiligt ist, liegen diese Unterlagen nicht vor. Dies gilt gleichermaßen für die im Planfeststellungsverfahren erstellte „ökologische Verträglichkeitsuntersuchung“. Dass sich die am GEP-Verfahren beteiligten Dienststellen die für die Entscheidung der Bezirksregierung maßgeblichen Unterlagen selbst zusammensuchen müssen, ist zumindest ungewöhnlich und wird hiermit beanstandet</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 023 LÖBF Anregung Nr.: 02 Gegen den Verzicht auf eine Untersuchung, welche Auswirkungen das Vorhaben Reit- und Sportzentrum auf die Umwelt einschließlich der wechselseitigen Abhängigkeiten der einzelnen Umweltmedien (insbesondere Wasser, Klima/Luft) hat, bestehen erhebliche Bedenken. Es wird angeregt, für diesen Bereich ebenfalls eine Raumverträglichkeitsstudie durchzuführen und das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen.</p>	<p>Das ZAK besteht in weiten Teilen bereits. Die Fläche umfasst insgesamt ca. 19 ha wovon 9 ha baulich genutzt werden. Die Bedenken konnten nicht ausgeräumt werden. Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 023 LÖBF Anregung Nr.: 03 In der Vorlage weist die Bezirksregierung darauf hin, dass die Bundesstraße 55 als östliche Umgehungsstraße neu geführt werden soll und „diese Planung den hier näher zu betrachtenden Raum tangiert“. Ausführungen, in welcher Intensität bzw. mit welchen möglichen Konflikten der Raum „tangiert“ wird, fehlen in der Vorlage und sind als weitere Sachinformationen für den Abwägungsprozess erforderlich. Die LÖBF regt auch hier an, die notwendigen Informationen in die Vorlage mit einzubringen und das Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt auszusetzen.</p>	<p>siehe 08/01 Kein Einvernehmen</p>

Bedenken/ Anregungen	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 023 LÖBF Anregung Nr.: 05 Die in Kapitel 6 bis 8 der ökologischen Verträglichkeitsuntersuchung zur Verlängerung der Bahntrasse dargestellten Aussagen werden hinsichtlich ihrer Einschätzung ausdrücklich auch von der LÖBF mitgetragen. Wertet man die Erkenntnisse der UVP-Unterlagen (Bd. 3) hinsichtlich der Bestandsbewertung der Schutzgüter aus, so wird deutlich, dass die Empfindlichkeit der Schutzgüter im Bereich der geplanten Trasse B am höchsten sind (s. ökologische Verträglichkeitsuntersuchung, Karte „Konfliktbereiche“). Der Hinweis der Bezirksregierung auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan und die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist, gemessen an der Zielvorgabe der Landesplanung nach einer umweltschonenden Flächeninanspruchnahme unerheblich, da eine vergleichende Untersuchung zur Verminderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes fehlt. Diese müsste konsequenterweise für <u>alle Varianten den Umfang</u> von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen prüfen, um eine sachgerechte Güterabwägung treffen zu können. Gegen die geplante Trassenführung der Schienenstrecke bestehen daher erhebliche Bedenken.</p>	<p>Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Planungen zur Verlängerung der Schienenstrecke der WLE.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 023 LÖBF Anregung Nr.: 06 <u>Besuchszentrum</u> Von den untersuchten 5 Varianten erfordert der vorgeschlagene Standort „Haus Waldfrieden“ den bei weitem stärksten Eingriff in den Forst und ist auch in Bezug auf die Erschließung und die Herrichtung der Topographie am aufwendigsten. Bisher bildet der bewaldete Hangrücken eine Landschaftszäsur zwischen Stadt und Steinbruchbetrieben und der Braustätte. Mit den geplanten Eingriffen in das Waldökosystem und in die Morphologie sind auch erhebliche Beeinträchtigungen für Boden und Wasser sowie die nordöstlich angrenzenden Waldgebiete zu erwarten.</p>	<p>Der Standort „Haus Waldfrieden“ wird von Seiten der LÖBF weiterhin für den Ungeeignetsten gehalten.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 023 LÖBF Anregung Nr.: 07 Vorstellbar ist eine in einem Erörterungstermin (März 1999) von den Wasser-, Forst- und Landschaftsbehörden vorgeschlagene Kombination der Standorte „Wideyatal“ und „Brauereiparkplätze“. Sie hätte den Vorteil, dass bei einem Verzicht auf die Bebauung nordwestlich der „Widey“ ein ausreichender Abstand zu schutzwürdigen Biotopen (naturnaher Bachlauf mit bachbegleitendem Erlen-(Eschen-)Wald eingehalten werden kann.</p>	<p>Eine Kombination der Standorte C-Wideyatal und D-Brauereiparkplätze wäre für die LÖBF eine vorstellbare Variante. Die Stadt Warstein und die IHK halten jedoch am Standort F-Haus Waldfrieden fest.</p> <p>Kein Einvernehmen</p>

Anregungen/ Bedenken	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 031 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung Nr.: 01 Der geltende GEP sieht für den geplanten Raum zum Teil „Bereiche für den Schutz der Landschaft“ und Erholungsbereiche“ vor. Es gibt keine Veranlassung die getroffenen Festsetzungen des GEP zu ändern.</p>	<p>Die Naturschutzverbände bleiben bei ihrer Auffassung. Kein Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 031 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung Nr.: 02 Die Eingriffe durch das „ZAK/Reitsportzentrum“ und das Besucherzentrum in die noch naturnahen Lebensräume und die reizvolle Landschaft wären sehr schwerwiegend und nicht ausgleichbar.</p>	<p>siehe 031/01</p>
<p>Beteiligter: 031 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung Nr.: 03 Die geplanten Freizeiteinrichtungen und Sport-Großveranstaltungen werden durch ansteigendes Verkehrsaufkommen und Zunahme der Touristenströme den Raum zusätzlich belasten.</p>	<p>siehe 031/01</p>
<p>Beteiligter: 031 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung Nr.: 04 Störungsempfindliche bedrohte Brutvögel der Region wie Raubwürger, Uhu und Schwarzstorch würden durch Bebauung der Flächen und die zunehmende Freizeitnutzung einen Teil ihres Lebensraumes verlieren.</p>	<p>siehe 031/01</p>
<p>Beteiligter: 031 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung Nr.: 05 Durch die geplante Bahntrasse wären folgende massive, nicht gerechtfertigte Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zerstörung des Landschaftsbildes - Zerstörung eines Niedermooses durch teilweise Überbauung, Entwässerung und Abschneiden der Grundwasserzufuhr - erheblicher Eingriff in den Schluchtwald des Unreiner Baches - komplette Verfüllung des Langenbachtals auf mehr als 600 m Länge - naturfremder Ausbau des Langenbaches - Bau einer hohen Rampe im Langenbach, welche die Wanderungen aquatischer Organismen erheblich behindern würde - fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung - die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für die Bahntrasse sind völlig ungenügend. 	<p>Den Naturschutzverbänden reichen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht aus. Kein Einvernehmen</p>

Anregung /Bedenken	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 031 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung Nr.: 06 Angaben über notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die GEP-Änderung fehlen.</p>	siehe 031/05
<p>Beteiligter: 031 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung Nr.: 07 Ein überwiegendes öffentliches Interesse an den Planungen, welches die zu erwartenden sehr nachteiligen Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigen könnten, wird nicht gesehen.</p>	Die Bedenken werden aufrechterhalten Kein Einvernehmen
<p>Beteiligter: 033 Landschaftsverband WL Westf. Museum für Archäologie Anregung Nr.: 01 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens die Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW)</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<p>Beteiligter: 039 Wirtschaftsverband Natursteinindustrie Anregung Nr.: 01 Durch die Änderung der Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen südlich Warstein wird eine zukünftige Mineralgewinnung im Bereich verliehener Bergwerksfelder bzw. Bergwerkseigentum unmöglich gemacht.</p>	Der Bergwerkseigentümer hat das unbefristete Recht Abbau zu betreiben. Hierzu muss sich der Bergwerkseigentümer mit dem Grundstückseigentümer einigen. Kein Einvernehmen
<p>Beteiligter: 039 Wirtschaftsverband Natursteinindustrie Anregung Nr.: 02 Die beabsichtigte GEP-Änderung würde einen nicht zulässigen Eingriff in den rechtskräftigen Bestand des Bergwerkseigentums auf das Mineral Marmor bedeuten</p>	Es handelt sich um eine im Wege des Zivilrechts zu klärenden Frage. Kein Einvernehmen

